

Zusatzbedingungen zur Haftpflichtversicherung des Bauhaupt- und Baunebengewerbes

Inhaltsverzeichnis

1. Planung und Bauleitung von Bauvorhaben
2. Abbruch- und Einreißarbeiten
3. Unterfangungen, Unterfahrungen
4. Senkungen, Erdbeben
5. Schäden durch Medienverluste
6. Nachbesserungsbegleitschäden
7. Aktive Werklohnklage
8. Tätigkeitsschäden an bauseits gestelltem Material
9. Gelegentliche Überlassung von Arbeitskräften
10. Gelegentliche Überlassung von Gerüsten
11. Vermögensschäden (Datenverlust)
12. Vermögensschäden aus der Ausstellung von Energieausweisen und Modernisierungsempfehlungen
13. Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmer)
14. Schäden durch Asbest

Ergänzend zu den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für betriebliche und berufliche Risiken (BBR Betrieb) gilt Folgendes:

1. Planung und Bauleitung von Bauvorhaben

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als Planer und Bauleiter von Bauten im Rahmen des Leistungsbildes der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) durch den Versicherungsnehmer und sein Personal, sowie aus der Übernahme der verantwortlichen Bauleitung im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung, soweit die Bauvorhaben vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt werden.

Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche wegen Schäden am Bauobjekt selbst.

2. Abbruch- und Einreißarbeiten

Abweichend von Teil B Ziffer 17 BBR Betrieb sind bei Abbruch- und Einreißarbeiten auch Sachschäden und sich daraus ergebende Vermögensschäden mitversichert, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

Diese Regelung gilt jedoch nicht für reine Abbruchbetriebe.

3. Unterfangungen, Unterfahrungen

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von den Ziffern 7.10 (b) AHB und 7.14 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

Die Regelungen in Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und in Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

4. Senkungen, Erdbeben

Eingeschlossen sind – abweichend von den Ziffern 7.10 (b) AHB und 7.14 (2) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

5. Schäden durch Medienverluste

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffern 2.1 AHB und 2.2 AHB, sofern Flüssigkeiten oder Gase aus vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellten oder gelieferten Behältnissen (auch Rohrleitungen) austreten.

Der Versicherer verzichtet insoweit auf den Einwand des Abhandenkommens und auf den Einwand des Erfüllungsanspruches.

6. Nachbesserungsbegleitschäden

Falls besonders vereinbart (siehe Versicherungsschein/Pauschaldeklaration), gilt:

Eingeschlossen sind – teilweise abweichend von den Ziffern 1.2 AHB und 7.7 AHB – gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Nachbesserungsarbeiten an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen entstehen.

Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich den Ersatz folgender Kosten:

- Aufsuchen und Freilegen von Schäden und Mängeln (z. B. Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Fliesen, Böden, Grabarbeiten),

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass sich die genannten Verweise (Beispiel: „gemäß Ziffer 1“) grundsätzlich auf andere Textstellen in diesem Bedingungswerk beziehen. Wird auf andere Bedingungswerke wie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Bezug genommen, so erhält der Verweis entsprechende Ergänzungen (Beispiel: „gemäß Ziffer 1 AHB“). Außerdem gibt es Verweise auf die Inhalte des Versicherungsscheins oder die im Versicherungsschein abgedruckte Pauschaldeklaration (Beispiel: „siehe Versicherungsschein/Pauschaldeklaration“). Dort können Sie entnehmen, ob die hier im Wortlaut mit „falls besonders vereinbart“ gekennzeichneten Risiken auch genannt und damit versichert sind.

- Wiederherstellen des Zustandes der freigelegten Stellen (z. B. Verfüllen, Vermauern, Verputzen einschließlich Maler-, Tapezier- und Fliesenlegerarbeiten), der bestehen würde, wenn die hier genannten Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären.

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserungsarbeiten beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind;
- wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 13 Nr. 4 VOB/B (auch § 634 a BGB) geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist;
- für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen;
- für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten;
- für Kosten die entstehen durch Betriebsunterbrechungen und Produktionsausfall.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 100.000 Euro innerhalb der Versicherungssumme für sonstige Schäden. Diese Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmal zur Verfügung. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 500 Euro selbst zu tragen.

7. Aktive Werklohnklage

- 7.1 Mitversichert sind – ergänzend zu Ziffer 5 AHB – die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit:
- der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und
 - die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist. Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Mängelansprüche geltend macht.
- 7.2 Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.
- 7.3 Der Versicherungsschutz für die Kosten der Werklohnklage entfällt rückwirkend, wenn rechtsverbindlich festgestellt wird, dass die Werklohnforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 7.1 dieser Zusatzbedingungen genannten Gründen unbegründet ist.
- 7.4 Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Prozesskosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat.
- 7.5 Hinsichtlich der Prozessführungsbefugnis gilt Ziffer 5.2 AHB entsprechend.

8. Tätigkeitsschäden an bauseits gestelltem Material

Falls besonders vereinbart (siehe Versicherungsschein/Pauschaldeklaration), gilt:

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von den Ziffern 1.2 AHB und 7.7 AHB – gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an bauseits gestelltem Material, die der Versicherungsnehmer auf der Baustelle verursacht hat und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Insoweit wird sich der Versicherer nicht auf die Ausschlussbestimmungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) berufen.

Unter bauseits gestelltem Material sind fremde Sachen zu verstehen, die dem Versicherungsnehmer zur Montage, zum Einbau, zum Verlegen oder Anbringen auf der Baustelle überlassen wurden.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben in jedem Fall Ansprüche wegen

- Schäden an Sachen zu deren Lieferung der Versicherungsnehmer ursprünglich selbst vertraglich verpflichtet war oder die er selbst geliefert hat (siehe aber Ziffer 6),
- Kosten zur Beseitigung unmittelbarer Mängel an den vom Versicherungsnehmer geschuldeten eigenen Arbeiten bzw. Leistungen,
- Kosten für Leistungen, die der Versicherungsnehmer ursprünglich selbst erbringen musste.

Dies gilt auch

- dann, wenn diese Kosten zur Beseitigung der vom Versicherungsnehmer verursachten Schäden aufgewendet werden müssen (z. B. erneutes Montieren, Verlegen, Einbauen, Anbringen),
- für den Teil dieser Kosten, der über diejenigen Kosten hinausgeht, welche bei fehlerfreier Erbringung der Leistung durch den Versicherungsnehmer entstanden wären (Mehrkosten),
- für üblichen oder verfahrensbedingt zu erwartenden Ausschuss, Bruch oder Verschleiß.

9. Gelegentliche Überlassung von Arbeitskräften

- 9.1 Versichert ist entsprechend der Betriebsbeschreibung und im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstleistungsunternehmen aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitskräften an Dritte gemäß § 1 und § 2 des Arbeitnehmerüberlassungs-Gesetzes (AÜG), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Kenntnis von der Nichteignung einer Leiharbeitskraft für eine vom Entleiher angeforderte Arbeitsleistung wird in Erweiterung von Ziffer 7.2 AHB dem Vorsatz gleichgestellt.
- 9.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie bei im Interesse des Entleihers ausgeführten dienstlichen Verrichtungen verursachen. Erlangt die überlassene Arbeitskraft Versicherungsschutz aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vollständig (sogenannte subsidiäre Deckung).
- 9.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche
- des Entleihers gegenüber den überlassenen Arbeitskräften;
 - wegen Schäden an Sachen, die sich im Eigentum oder Besitz des Entleihers befinden;
 - aus Schäden an Anlagen und Anlagenteilen, die von Leiharbeitskräften im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Entleiher geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben;
 - aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII handelt.
- 9.4 Der Versicherungsschutz erlischt unbeschadet sonstiger Fristen in jedem Fall mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§ 4 und § 5 AÜG).

10. Gelegentliche Überlassung von Gerüsten

Mitversichert ist bei Betrieben des Bauhaupt- und Nebengewerbes, nicht jedoch Betrieben des Gerüstbaus bzw. Gerüstverleihs, die gesetzliche Haftpflicht aus der gelegentlichen auch entgeltlichen Überlassung von Gerüsten an Dritte.

Voraussetzung ist, dass die Überlassung vor oder nach einem Auftrag des Versicherungsnehmers erfolgt.

11. Vermögensschäden (Datenverlust)

Abweichend von Teil B Ziffern 1.2 und 1.3 BBR Betrieb sind Vermögensschäden aus dem Verlust von Daten beim Auftraggeber mitversichert.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf 50.000 Euro begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

12. Vermögensschäden aus der Ausstellung von Energieausweisen und Modernisierungsempfehlungen

Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von Teil B Ziffer 1.2 BBR Betrieb – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der berechtigten Ausstellung von Energieausweisen und Modernisierungsempfehlungen nach dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG) bzw. dessen Ausführungsverordnungen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus vorgenannten Tätigkeiten, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen wurden.

Die Versicherungssumme für die vorgenannten Vermögensschäden beträgt 100.000 Euro im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

13. Beauftragung fremder Unternehmen (Subunternehmer)

Falls besonders vereinbart (siehe Versicherungsschein/Pauschaldeklaration), gilt:

Abweichend von Teil A Ziffer 3.15 BBR Betrieb gilt Folgendes: Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Bauleistungen im Interesse und für Zwecke des versicherten Betriebes (Subunternehmer).

Dies gilt auch dann, wenn Bauleistungen an Subunternehmer vergeben werden, die nicht den Tätigkeiten bzw. Gewerken der diesem Vertrag zugrundeliegenden Betriebsbeschreibung entsprechen.

Nicht versichert bleibt jedoch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern mit folgenden Leistungen:

- Dachdecker-, Isolier-, Holz- und Bautenschutzarbeiten,
- Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen,
- Erdbohrungen, Durchörterungen – ausgenommen Bohrungen mit Kleingeräten bis zu einer Tiefe von 20 Metern,
- Tiefbau, ausgenommen Straßen-, Wege-, Garten und Landschaftsbauarbeiten

es sei denn, diese Leistungen entsprechen bereits der diesem Vertrag zugrundeliegenden Betriebsbeschreibung oder die Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Generalunternehmer ist mitversichert.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.

14. Schäden durch Asbest

Falls besonders vereinbart (siehe Versicherungsschein/Pauschaldeklaration), gilt:

14.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.11 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

14.2 Als Versicherungsfall gilt abweichend von Ziffer 1.1 AHB die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch Dritte während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen die Versicherungsnehmerin oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter der Versicherungsnehmerin schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diese zu haben.

14.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß §§ 110, 106 Abs.1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.

14.4 Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen- und sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf 250.000 Euro begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres steht einmal zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 1.000 Euro selbst zu tragen.